Allgemeine Leasingbedingungen für Konsumenten (Finanzierungsleasing) Stand November 2026

1. Bestellung, Übergabe, Eigentum am Leasingobjekt (LO)

1.1. Der Leasingnehmer (LN) ist verpflichtet, rechtzeitig die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des LO auf seine Kosten und Gefahr zu schaffen. Der LN hat das LO am vereinbarten Ort und zur bedungenen Zeit vom Lieferanten zu übernehmen, sofern die Lieferung mängelfrei erfolgt. Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d. h. er das LO zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der LN das LO deshalb nicht übernimmt, kann der LN vom Leasinggeber (LG) verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag - bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist - wird auch der Leasingvertrag (LV) aufgelöst.

1.2. Sollte der Lieferant vor Abschluss der ordnungsgemäßen Lieferung insolvent werden oder aus sonstigen Gründen ohne Verschulden des LG nicht in der Lage sein, das LO vollständig zu liefern, so kann der LN gegenüber dem LG keine Ansprüche geltend machen. Die Ansprüche des LG gegenüber dem LN errechnen sich gemäß Punkt 6.1 und Punkt 6.2 dieser Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB).

1.3. Verweigert der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen die Übernahme des mängelfreien LO, so ist der LG berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom LN in vollem Umfang Schadenersatz zu begehren.

1.4. Bei Übergabe des LO wird ein Protokoll errichtet. Der LN übernimmt das LO im Auftrag des LG und begründet durch stellvertretende Übernahme Eigentum für den LG. Während der Vertragsdauer hat der LN das LO für den LG inne.

2. Ordnungsgemäßer Gebrauch

2.1. Der LN ist verpflichtet, das LO schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind, zu beachten. Der LN verpflichtet sich, das LO auf seine Kosten pfleglich, fach- und sachgerecht zu erhalten, vor vorzeitiger Entwertung zu bewahren und dafür zu sorgen, dass alle für den Betrieb und die Nutzung des LO notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2. Der LN hat sämtliche anlässlich der Übernahme des LO vom Lieferanten ausgefolgten, das LO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate, Dokumentationen und Anleitungen sorgfältig zu verwalten, aufzubewahren und bei Rückstellung des LO an den LG vollumfänglich zu übergeben.

2.3. Sämtliche nachteiligen Veränderungen am LO, insbesondere wenn der bedungene Gebrauch erschwert wird, sowie die nicht wieder trennbare Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem LN untersagt.

2.4. Das LO darf nach erfolgter Übergabe nicht außerhalb Österreichs verbracht werden. Sofern das LO ein Kraftfahrzeug ist, darf es nicht in Staaten außerhalb des Kollisions-Kasko-Versicherungsschutzes verbracht werden.

2.5. Der LN darf das LO ohne Zustimmung des LG nicht untervermieten und muss es weiters von Zugriffen Dritter freihalten. Für den Fall einer Untervermietung tritt der LN schon jetzt sämtliche ihm gegen einen Untermieter zustehenden Forderungen an den LG ab und berechtigt ihn, für den Fall seines Zahlungsverzuges die Zession offen zu legen.

2.6. Der LN hat dem LG Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Unterganges, der relevanten Beschädigung, der Mangelhaftigkeit, des Verlustes oder Diebstahles etc. des LO ist der LN zur unverzüglichen Mitteilung an den LG und den Versicherer verpflichtet. Dieser Mitteilung ist eine Sachverhaltsdarstellung anzuschließen.

2.7. Der LG ist verpflichtet, den LN im bedungenen Gebrauch nicht zu stören. Der LG oder seine Beauftragten sind jedoch berechtigt, das LO bei Vorliegen wichtiger Gründe während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gegen rechtzeitige Voranmeldung zu besichtigen. Bei Gefahr in Verzug ist dem LG der Zutritt bei jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich zu machen.

3. Leasingentgelt und Zahlungsverzug

3.1. Das Leasingentgelt stellt die Abgeltung für eine betriebsgewöhnliche Nutzung des LO dar. Das monatliche Leasingentgelt ist erstmals mit dem auf die Übergabe des LO folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig und ab dem Folgemonat jeweils am Ersten des Monats im Vorhinein fällig. Der LN ist verpflichtet, zugunsten des LG eine Bankeinzugsermächtigung zu unterfertigen.

3.2. Alle Gebühren und Abgaben, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen (insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr) und/oder die durch den Betrieb und die Nutzung des LO anfallen, trägt der LN. Sollte der LG solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird der LN sie ihm unverzüglich ersetzen.

3.3. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis für öffentliche Abgaben erstellt. Sollten sich Änderungen der Vertragsgrundlage, die dem LG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und die Einfluss auf die Leasingentgeltkalkulation haben, oder sollten neue Abgaben eingeführt werden, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Sollte es durch den überwiegenden Einsatz des LO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- oder Steuerbelastung des LG kommen, so ist dieser berechtigt, diese an den LN weiter zu verrechnen.

3.4. Das Leasingentgelt wird auf Basis der bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des LO kalkuliert. Diese setzen sich aus dem Nettokaufpreis zuzüglich vereinbarter Nebenkosten zusammen.
Wenn die endgültigen vom LG an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom LN mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung oder wegen

einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG), zulässiger Weise begehrt, abweichen, ist das Leasingentgelt im gleichen Verhältnis zu den veränderten Anschaffungskosten nach oben oder unten anzupassen, wie das Verhältnis des ursprünglichen Leasingentgeltes zu den ursprünglichen Anschaffungskosten. Der LG ist jedoch nicht verpflichtet, ein höheres Leasingentgelt zu akzeptieren und kann daher zulässige Mehrkosten als sofort fällige Einmalzahlung dem LN vorschreiben.

3.5. Es wird die Wertbeständigkeit des Leasingentgeltes vereinbart. Stichtag für die Wertanpassung ist der jeweilige Laufzeitbeginn (das ist der auf die Übergabe folgende Monatserste). Für die Berechnung der Zinsanpassung wird der am 20. Tag vor dem Stichtag gültige Tageswert herangezogen. Wird für diesen Tag kein Wert ausgewiesen (Sonn- oder Feiertag), gilt der Wert des nächsten Bankwerktages.

Die Anpassung erfolgt hinsichtlich des Zinsbestandteiles der Leasingentgelte. Der dem Leasingentgelt zugrunde gelegte Finanzierungskostensatz wird entsprechend der Änderung der Zinsbasis (Tageswert) gegenüber der Basis lt. Leasingvertrag angepasst. Eine Veränderung des Leasingentgeltes bis EUR 2,40 inkl. USt wird nicht berücksichtigt. Bei Anschaffungskosten bis EUR 50.000,00 inkl. USt (lt. Punkt 2 des LV) werden nur Änderungen der Zinsbasis, die mehr als 5 % betragen, durchgeführt. Der bei der Anpassung herangezogene Tageswert bildet die neue Basis für künftige Anpassungen.

Als Maßstab für die Anpassung an die Schwankungen des Geldmarktes dient der EURIBOR, welcher durch anerkannte Informationssysteme wie Reuters, Telerate oder die österreichische Nationalbank veröffentlicht wird. Falls der EURIBOR nicht oder nicht in der derzeitigen Form bekannt gegeben wird, gilt der entsprechende Nachfolgeindex. Gibt es keinen Nachfolgeindex, wird ein Indikator herangezogen, der dem EURIBOR wirtschaftlich am nächsten kommt.

3.6. Für Zahlungen, welche vor Übernahme des LO fällig sind und die durch den LG zu leisten sind, werden dem LN, wenn nicht gesondert vereinbart, Zinsen in Höhe des Leasingentgeltzinssatzes berechnet. Diese Beträge sind zusammen mit dem ersten Leasingentgelt zur Zahlung fällig.

3.7. Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug (z. B. Kosten der Verwertung, Reparatur, Sicherstellung, Lagerung, Abschleppkosten u. Ä.) werden dem LN nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

4. Gewährleistung und Gefahrentragung

4.1. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des LO trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit des LO. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

4.2. Dem LN stehen gegenüber dem LG keine Gewährleistungsansprüche zu.

5. Auflösung des Leasingvertrages

Der LG kann den LV durch schriftliche Erklärung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der LN die Übernahme des mängelfreien LO verweigert,

b) der LN unrichtige Angaben über seine Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht hat und diese Informationen Einfluss auf die Entscheidung des LG über den Abschluss dieses Vertrages gehabt haben können, da die Erfüllung der Verbindlichkeiten des LN gegenüber dem LG gefährdet sein kann,

c) der LN schuldhaft mit einer Leistung aus dem LV ganz oder teilweise mindestens sechs Wochen in Verzug gerät und der LN trotz Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung des Terminverlustes seine Verpflichtungen nicht erfüllt,

d) gegen den LN ein Exekutionsverfahren eröffnet wird und der LN dem LG keine weiteren Sicherheiten überträgt, um eine Gefährdung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem LG abzuwenden,

e) der LN seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, verstirbt bzw. sonst handlungs- oder geschäftsunfähig wird,

f) das LO untergeht,

g) das LO gestohlen wird oder in sonstiger Weise in Verlust gerät und nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen wieder in die Gewahrsame des LN oder LG kommt,

h) der LN die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LGs in erheblichem Maße verletzt werden,

i) der LN seiner Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht nachkommt oder die Versicherung gekündigt wird.

j) der LN trotz Aufforderung durch den LG und Gewährung einer angemessenen Frist aktuelle Unterlagen (jedenfalls nicht älter als 3 Monate) zu seinen Lohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht übermittelt.

6. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den LG aus wichtigem Grund

6.1. Die Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung - zusätzlich zum Anspruch auf die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung rückständigen Beträge - berechnen sich folgendermaßen:
Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende noch offenen abgezinsten Leasingentgelte

+ Vereinbarter Restwert des LO (bei einer Full-Pay-Out-Finanzierung beträgt dieser ein Leasingentgelt)
+ Angemessene und zur Rechtsverfolgung notwendige Schätz-, Sicherstellungs-, Transport- und Lagerkosten
+ Kosten für die Abmeldung und die technische Überprüfung des LO.
- Nettoverwertungserlös des LO
- Zugeflossene Versicherungs- und Schadenersatzleistungen dritter Personen
= Anspruch des Leasinggebers

6.2. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass eine Verwertung nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Rückstellung möglich ist, der jeweiligen Abrechnung der Wert des Schätzgutachtens zugrunde gelegt wird.

7. Beendigung des Leasingvertrages

7.1. Bei Beendigung des Vertrages ist der LN verpflichtet, das LO, die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere an den LG zu übergeben.

7.2. Bei ordentlicher Vertragsbeendigung und mangelnder Rückstellung durch den LN kann der LG unbeschadet sonstiger Rechte verlangen, dass der LN dem LG einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten Restwert des LO (falls kein Restwert angeführt, das zuletzt vom LN zu bezahlende Leasingentgelt) ersetzt.

7.3. Gibt der LN das LO nach Beendigung des LV nicht zurück und wurde ein Restwert vereinbart, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 des vereinbarten Leasingentgelts fällig und zahlbar. Wurde kein Restwert vereinbart, so sind für die Dauer der Vorenthaltung, bis zu einem Maximalbetrag von einer Monatsrate, für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 des vereinbarten Leasingentgelts fällig und zahlbar. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens - einschließlich der Kosten der Abholung des LO - bleibt vorbehalten, wenn der LN die verspätete Rückgabe zu vertreten hat.

7.4. Im Fall einer Vertragsbeendigung zum vereinbarten Laufzeitende wird der LG das LO nach erfolgter Rückstellung an den innerhalb einer Anbotsfrist von drei Monaten ermittelten Bestbieter, der Unternehmer ist, verkaufen. Das Risiko einer mangelnden Verwertbarkeit des LO trägt der LN trotz der nachhaltigen Bemühungen des LG, ein bestmögliches Verwertungsergebnis zu erzielen. Ein allfälliger Verwertungsmindererlös ist vom LN zu ersetzen. Der Verwertungsmindererlös errechnet sich aus der Differenz zwischen Restwert (falls kein Restwert angeführt ist, aus dem zuletzt vom LN zu bezahlenden Leasingentgelt) und einem allfälligen Nettoverwertungserlös unter Abzug sämtlicher Verwertungskosten einschließlich Schätzungskosten. Der LN hat jedoch für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO bei Rückgabe nicht dem vereinbarten Zustand entspricht. Dies ist bei einem Kfz insbesondere das Nichtentsprechen der EUROTAX-Klasse 2 einschließlich der hierfür gültigen Höchstkilometer. Es wird vereinbart, dass für den Fall, dass eine Verwertung nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Rückstellung möglich ist, der jeweiligen Abrechnung der Wert des Schätzgutachtens zugrunde gelegt wird.

8. Kautionen, Mietvorauszahlungen = Sonderentgeltvorauszahlungen

8.1. Eine vom LN geleistete Kaution dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus gegenständlichem LV. Diese Kaution ist bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Eine feststehende Kaution ist in die Endabrechnung aufzunehmen. Eine abnehmende Kaution wird dem LN monatlich für die vereinbarte Vertragsdauer bzw. für die Grundleasingdauer aliquot gutgeschrieben und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Vertragsauflösung wird der nicht verbrauchte Teil in die Endabrechnung aufgenommen. Bei Vertragsende wird die Kaution zurückerstattet, sofern der LG keine Aufrechnung mit offenen Forderungen durchführt. Kautionen werden vom LN zugunsten des LG zur Sicherung sämtlicher dem LG gegenüber dem LN aus diesem LV zustehenden Ansprüche verpfändet. Der LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.

8.2. Eine Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung ist ein einmaliges Leasingentgelt, das zusätzlich zu den vereinbarten Leasingentgelten bei Vertragsabschluss zu zahlen ist. Die Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung dient bereits bei Vertragsabschluss zur Reduktion der Bemessungsgrundlage für die vom LN zu leistenden Entgelte. Bei Vertragsbeendigung, welcher Art auch immer, kommt es daher keinesfalls zur Rückzahlung der Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung.

8.3. Für die Kaution und die Mietvorauszahlung/Sonderentgeltvorauszahlung erhält der LN insofern eine Verzinsung, als die Verzinsung für diese Zahlungen in Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes in dem vereinbarten Leasingentgelt bereits vollständig berücksichtigt ist. Eine nochmalige Verzinsung - z.B. bei Rückgabe der Kaution nach Vertragsbeendigung - erfolgt nicht.

9. Kündigungsrecht und Kostenabrechnung

Der LN ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich aufzulösen. Diese Auflösung erfordert die vorzeitige Erfüllung sämtlicher Ansprüche des LG.

Der Anspruch des LG errechnet sich wie folgt:

Die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO (sofern ein solcher nicht vereinbart ist, ist als Restwert ein monatliches Leasingentgelt anzusetzen). Dieser Betrag zuzüglich Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geltenden Zinssatz gemäß LV abgezinst.

Dieser Anspruch erhöht sich um folgende Kosten:
- Die Verzinsung des so errechneten Betrages mit dem letztgültigen Leasingentgeltzinssatz bis zum tatsächlichen Einlangen des Verwertungserlöses beim LG,
- die im Zeitpunkt der Vertragsauflösung rückständigen Beträge,
- angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten, Kosten der

Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO,
- EUR 240,00 inkl. USt. Kosten für Datenerfassung,
- EUR 180,00 inkl. USt. Bonitätsprüfungskosten,
- EUR 120,00 inkl. USt. Datenauszugverwaltungskosten.

Sollte eine Verwertung nicht vor Ablauf von 3 Monaten ab Rückstellung möglich sein, wird eine vorläufige Abrechnung auf Basis des Wertes laut Schätzgutachten vorgenommen.

10. Sachversicherung

Der LN hat das LO für die Dauer des LV gegen die Gefahren des Untergangs, des Diebstahls, des Verlustes und der Beschädigung zu versichern.

11. Zusätzliche Bestimmungen für Kraftfahrzeuge

11.1. Das Leasingfahrzeug steht im Eigentum des LG, wird jedoch auf den Namen des LN als Halter des Leasingfahrzeuges zugelassen. Die polizeiliche und behördliche Anmeldung und Zulassung des Leasingfahrzeuges sowie die Abmeldung bei Beendigung des LV hat der LN auf seine Kosten durchzuführen. Das COC-Papier (Datenblatt) bzw. die Einzelgenehmigung für das Leasingfahrzeug ist/sind auf den LG als Eigentümer auszustellen und verbleibt bei diesem. Die in den Anschaffungskosten enthaltene Normverbrauchsabgabe ist in den verrechneten Leasingentgelten enthalten. Eine eventuelle Änderung der Normverbrauchsabgabe wird dem LN weiterverrechnet.

11.2. Der LG ist nicht verpflichtet, dem LN nach der erstmaligen vertragskonformen Übergabe Ersatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

11.3. Der LN verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug sachgerecht auf seine Kosten zu erhalten und auf seine Kosten die vorgesehenen Pflege- und Servicetermine in einer Fachwerkstätte wahrzunehmen sowie die zeitgerechte Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) durchzuführen und deren Kosten zu tragen. Der LN verpflichtet sich, das Leasingfahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte oder sonst fahruntaugliche oder verkehrsunzuverlässige Personen ausgeschlossen ist. Eine über die vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf besonderer Vereinbarung, insbesondere bei einer Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu gewerblichen Zwecken.

11.4. Der LN hat für das Kfz eine Kollisions-Kasko-Versicherung abzuschließen und während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der LN ist verpflichtet, über Verlangen des LG bis längstens 6 Monate nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Sollte als Grundlage gegenständlichen Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der LN, auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich dem LG übermittelt werden.

12.2. Der LN ist verpflichtet, dem LG relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation (z. B. Wechsel der Rechtsform etc.) zu erteilen und Bucheinsicht zu gewähren.

12.3. Der LG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, soweit diese Dritten in diesem LV ausdrücklich genannt sind.

12.4. Mitteilungen des LG an den LN und an den (die) Mitleasingnehmer und Zustellungen von Schriftstücken an den LN und an den (die) Mitleasingnehmer erfolgen stets an die zuletzt vom LN bzw. den Mitleasingnehmern bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Unabhängig davon haben der LN und der (die) Mitleasingnehmer dem LG jede Änderung seiner (ihrer) (E-Mail-) Adresse umgehend schriftlich mitzuteilen.

12.5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht.